



Wohnungsgenossenschaft
Aufbau Merseburg eG

WG „Aufbau“ Merseburg eG

Merseburg, 07.06.2017

Information zum Vertrag Dritter gemäß §§ 328, 331 BGB

Wenn ein Erbfall eintritt, so stellt sich für die Angehörigen und Erben die Frage, was jetzt zu tun ist, was wird aus der Wohnung, was wird aus der Mitgliedschaft in der Genossenschaft usw. Oft wird in dieser Situation nicht daran gedacht, dass ein Mitglied unserer Genossenschaft auch über ein Geschäftsguthaben verfügt, das grundsätzlich Bestandteil der gesamten Erbmasse ist.

Für die Auszahlung der Geschäftsguthaben bedarf es der Vorlage eines Erbscheins oder zumindest eines beim Nachlassgericht eröffneten Testamentes durch die oder denjenigen Erben. Ein Testament ist nicht immer vorhanden und die Beantragung des Erbscheins dauert meist geraume Zeit und kostet zudem Geld.

Wir als Genossenschaft bieten deshalb allen unseren Mitgliedern die Möglichkeit an, die Auszahlung des Geschäftsguthabens im Todesfall einfacher zu regeln, und zwar durch einen **Vertrag zugunsten Dritter**. Bereits zu Lebzeiten kann ein Mitglied durch Abschluss dieses Vertrages mit der Genossenschaft fest vereinbaren, wer im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall das Geschäftsguthaben erhalten soll. Das muss nicht unbedingt der Erbe sein. Wenn das Mitglied mit der Genossenschaft einen solchen Vertrag geschlossen hat, ist das Geschäftsguthaben nicht mehr Bestandteil der Erbmasse. Das bedeutet, dass der im Vertrag zugunsten Dritter Begünstigter die Auszahlung der Geschäftsanteile zum Fälligkeitszeitpunkt verlangen kann, ohne einen Erbschein oder ein Testament vorzulegen.

Dieser Vertrag kann vom Mitglied jederzeit schriftlich widerrufen oder auch geändert werden, in dem z. B. andere Personen als Begünstigte benannt werden.



Wohnungsgenossenschaft
Aufbau Merseburg eG

Vertrag zugunsten Dritter gemäß §§ 328, 331 BGB

Zwischen der

Wohnungsgenossenschaft
„Aufbau“ Merseburg eG
Brauhausstraße 4
06217 Merseburg

und dem Genossenschaftsmitglied

Mitglieds-Nr.:

Vorname, Name:

geb. am:

wohnhaft in:

wird Folgendes vereinbart:

1. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch Tod (§ 9 der Satzung) kann

Frau/Herr:

geboren am:

wohnhaft in:

die Auszahlung des gemäß § 12 der Satzung fälligen Auseinandersetzungsguthabens fordern.

2. Die WG „Aufbau“ Merseburg eG wird ausdrücklich ermächtigt, das Auseinandersetzungsguthaben mit fälligen Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis über die Genossenschaftswohnung aufzurechnen und die Zahlung des nach Aufrechnung verbleibenden Betrages an die unter 1. genannte Person zu leisten.
3. Das Genossenschaftsmitglied behält sich das Recht vor, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben. In diesem Fall hat das Mitglied der WG „Aufbau“ Merseburg eG schriftlich von seinem Änderungsbegehren Kenntnis zu geben und gegebenenfalls den neuen Bezugsberechtigten mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu benennen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vorstand

.....
Unterschrift Mitglied